

Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, GVBl. S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014, GVBl. S 522, hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 12.10.2017 die 1. Änderung der Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit verschiedener öffentlicher Einrichtungen beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Der Landkreis Stendal unterhält die öffentlichen Einrichtungen

- a) Kreisvolkshochschule des Landkreises Stendal, Osterburg, Bahnhofstr.3
- b) Kreismusikschule „Ferdinand Vogel“ des Landkreis Stendal, Havelberg, Pestalozzistr. 5
- c) Fahrbücherei des Landkreises Stendal, Osterburg, Großer Markt 10
- d) Prignitz-Museum des Landkreises Stendal, Havelberg, Domplatz 3
- e) Kreismuseum des Landkreises Stendal, Osterburg, Breite Str.46
- f) Wohnheim des Landkreises Stendal, Stendal, Werner-Seelenbinder-Str.2-4

zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die in § 1 aufgeführten Betriebe gewerblicher Art (BgA) verfolgen ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der BgA ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.
- 2a) Die Kreisvolkshochschule wendet sich mit ihrem Bildungs-und Kulturangebot an Erwachsene und Jugendliche. Sie vermittelt und fördert durch Sachinformationen sowie durch orientierungs-, Lebens-und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- b) Die Kreismusikschule wirkt als musikalische Bildungsstätte für Laien und ist im Gesamtbildungswesen eingeordnet. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium zu unterstützen.
- c) Die Kreisbibliothek(Fahrbücherei) hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-,Ton und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulische und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

- (d) Die Museen des Landkreises Stendal sind eine nicht gewinnorientierte Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und materielle Zeugnisse über den Menschen und eine Umwelt erwerben, bekannt machen und ausstellen.
 - (e) siehe (d)
 - f) Die Vorhaltung von Wohnheimen dient dem Erziehungs- und Bildungsauftrag und seiner Umsetzung durch den Schulträger. Berufsschülern, Gymnasiasten und Fachgymnasiasten die lange Anfahrtswege haben, wird hier die Möglichkeit der Unterbringung gegeben.
- (3) Die im § 1 aufgeführten Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel der im § 1 aufgeführten BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als das eingebrachte Anlagevermögen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistung zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 In-Kraft-Treten/ Außer- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen im Landkreis Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 05.09.2003- Beschluss des Kreistages vom 26.06.2003(DS-Nr.561) sowie die Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen im Landkreis Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 05.09.2003-Beschluss des Kreistages vom 26.06.2003 (DS-Nr. 560) außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Carsten Wulfänger
Landrat